

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE

(C.L.S.C.U.) Association sans but lucratif.
Membre de l'FCL et du WUSV
Affiliée à la Fédération Cynologique Internationale.
www.hondssport.lu

CLA – Angliederungsbedingungen

Der „**CLUB LUXEMBOURGEOIS POUR AGILITY**“ (CLA) betreibt Hundesport nach den Regeln der FCI.

Sinn und Zweck der Mitgliedschaft des CLA in der „Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité“ (CLSCU) ist ~~es~~ die Angliederung an die „Fédération Cynologique Luxembourgeoise“ (FCL) und damit an die „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI).

Der CLA bleibt in sportlicher, reglementarischer, administrativer und finanzieller Hinsicht absolut autonom und organisiert sich nach eigenem Gutdünken. Der CLA verpflichtet sich zu der Einhaltung der nationalen und internationalen Statuten und Reglemente.

Sämtliche offizielle Korrespondenz mit übergeordneten hundesportlichen Instanzen (FCL oder FCI) erfolgt über das Sekretariat der CLSCU.

Der CLA bezahlt den gleichen Jahresbeitrag wie die angegliederten Dressurvereine.

Der CLA ist von dem Beitrag an der Jahresprämie der CLSCU-Versicherung entbunden, verpflichtet sich aber gleichzeitig eine eigene Versicherung abzuschließen, welche sämtliche Risiken absichert.

Die aktiven Mitglieder des CLA sowie die Vorstandsmitglieder und alle solche, welche eine offizielle Funktion irgendwelcher Art ausüben, müssen bei der CLSCU eingetragen sein und im Besitz einer gültigen „Agility-Lizenz“ sein. Das Ausstellen der „Agility-Lizenzen“ und die Verwaltung der Mitgliederliste obliegt der CLA. Die „Agility-Lizenz“ unterliegt derselben Gebührenpflicht wie die anderen Lizenzen der CLSCU. Das Halten einer „Agility“-Lizenz verpflichtet zur Annahme der Statuten der CLSCU.

Proteste von oder Klagen gegen Mitglieder mit einer „Agility“-Lizenz sowie Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des CLA werden von demselben geregelt. Zu diesem Zweck ist der CLA verpflichtet zwei Gerichtsinstanzen (1. Instanz und Berufungsinstanz) in seinen Statuten vorzusehen.


Die Ausbildung und Ernennung der „Agility“-Richter obliegt dem CLA. Ein Vertreter der CLSCU und ein Vertreter der FCL wohnen dem Abschlussexamen bei. Die Richter unterstehen der FCL.


Nach erfolgter Aufnahme des CLA verpflichtet sich dieser die CLSCU von allen zukünftigen Statutenänderungen im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.


Timing:


- Provisorische Aufnahme
- Anpassung des internen Reglements und der Aufnahmebedingungen der CLSCU in ihrer nächsten GV und Verlängerung der provisorischen Aufnahme des CLA bis zur nächsten GV der CLSCU.
- Der CLA verpflichtet sich innerhalb eines Jahres (bis zu seiner GV Anfang 2015) die obengenannten Punkte in seine Statuten und Reglemente aufzunehmen umso die Angliederungsbedingungen zu erfüllen. Die CLSCU kann einer definitiven Aufnahme nicht zustimmen falls der CLA seine Statuten und Reglemente nicht in dem vorgegebenen Zeitraum anpasst.

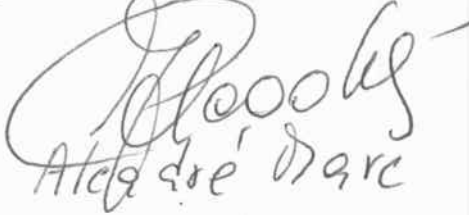
Für den Verwaltungsrat der CLSCU, am 12. Dezember 2014



A. DESTREICHER) Weber - Annette


Kämpf
Kämpf Ch.


WIRTH. A.


Kämpf
E. Kämpf Weber


Alexandre Darc


GLUSINGER SYLVIE

Für den CLA, am . Dezember 2014.


Schult


Stein S.


Schult


Stein S.